

**Nr.: 117/2017**

■ <b>Dezernat</b>	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	27.06.2017
■ <b>Fachbereich</b>	Fachbereich Straßen	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Ganz, Rainer	
■ <b>Telefon</b>	076 21 4 10 3100	

<b>Beratungsfolge</b>	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	12.07.2017
Kreistag	öffentlich	26.07.2017

#### **Tagesordnungspunkt**

### **Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Lörrach über die Übernahme der Straßenbaulast einer abzustufenden Teilstrecke der Bundesstraße B 34**

#### **Beschlussvorschlag**

*(Vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderats von Grenzach-Wyhlen:)*

Der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Lörrach über die Übernahme der Straßenbaulast einer abzustufenden Teilstrecke der Bundesstraße B 34 (Entwurf 06.07.2017 in der Anlage) wird zugestimmt.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	54.20	Kreisstraßen
Produkt(e)	54.20.01	Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen und Radwegen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Unterhaltung, Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Lörrach ist sichergestellt.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein     ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein     ja,

- im Ergebnishaushalt**                      Aufwand              Ertrag              einmalig in              wiederkehrend
- im Finanzhaushalt**                      **nicht bezifferbar**  
Investitions-              Zuschüsse              Investitions-              zeitliche  
kosten brutto              u. ä.              kosten LK netto              Umsetzung
- nicht bezifferbar**

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

## **Begründung**

---

### ■ Sachverhalt

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans plant und baut die Bundesstraßenbauverwaltung – hier: Regierungspräsidium Freiburg – die Ortsumgehung Bundesstraße B 34 Grenzach-Wyhlen. Konkret geht es dabei um zwei Teilabschnitte, nämlich die Ortsumgehung Wyhlen und die Ortsumgehung Grenzach. Die Fernstraßenfunktion der B 34 innerhalb der beiden Ortschaften wird damit entfallen.

Der öffentliche Spatenstich für den Teilabschnitt Wyhlen ist für den 21.08.2017 geplant. Der Bund fordert hierfür im Voraus eine Vereinbarung mit dem künftigen Straßenbaulastträger bezüglich der Umstufung der bisherigen B 34 (B 34 alt), soweit sie durch die Ortsumgehungsstraße (B 34 neu) ersetzt wird. Dies ist in dem Sinne verständlich, als der Baulastträger Bund nach Fertigstellung die Funktionen des Fernstraßennetzes mit der B 34 neu gesichert sieht und im Zuge der Bauinvestition nicht für die Zurverfügungstellung paralleler Verkehrsführungen bereit steht. Mit anderen Worten: **Der Bund baut neu und erklärt zur Bedingung, dass er Entlastung auf der Altstrecke erfährt.**

Die Abstufung der B 34 alt wird dereinst als Verwaltungsverfahren auf der Grundlage von § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erfolgen. Verwaltungsrechtlich ist eine Allgemeinverfügung zu erwarten. Die Bedeutung der genannten Vereinbarung liegt insbesondere darin, dass der künftige Baulastträger bereits jetzt ein Einvernehmen hinsichtlich der Abstufung als solcher und hinsichtlich des Übergangs der Baulastträgerschaft auf ihn selbst (und nicht etwa auf andere Baulastträger) erklärt.

Das Ortsumgehungsvorhaben Grenzach-Wyhlen hat die Besonderheit, dass es nicht nur ein Gemeindestraßennetz, sondern mit der K 6332 von Ruhrberg kommend auch eine Kreisstraße betrifft. Typische Fälle von Ortsumgehungen lassen am Ende ein reines innerörtliches Gemeindestraßennetz übrig.

### **Rechtliche Ausgangssituation**

In den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens, das im Frühjahr 2005 abgeschlossen wurde, findet sich ein Umstufungsplan, aufgrund dessen die K 6332 künftig zunächst nach Westen und dann abknickend nach Süden bis zur B 34 neu verlängert würde. Dies bedeutete zwei Umstufungsmaßnahmen, nämlich a) Abstufung einer Teilstrecke B 34 alt zur Kreisstraße und b) Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Gmeiniweg“ zur Kreisstraße. Die restlichen Teilstrecken der B 34 alt würden zu Gemeindestraßen abgestuft. Zu den Einzelheiten vgl. den Umstufungsplan in der Anlage (fortgeschrieben Frühjahr 2017).

Der Planfeststellungsbeschluss hat das Umstufungskonzept nicht in Kraft gesetzt. Vielmehr ist der ausdrückliche Hinweis enthalten, dass „Fragen der Widmung, der Einziehung, der Auffassung, der Einstufung oder der Umstufung von Straßen [...] nicht von der Rechtswirkung der Planfeststellung erfasst [sind]. Hierfür sind gesonderte förmliche Verfahren vorgesehen.“

Eine rechtlich zwingende Zuordnung von Teilstücken der künftigen B 34 alt zur Klassifizierung „Kreisstraße“ existiert nicht. Auch ist nicht zwingend, dass Kreisstraßen durchgehende Netzfunktionen zukommen. Im Landkreis Lörrach ist es vielmehr häufig der Fall, dass Kreisstraßen an bestimmten Punkten in einem Gemeindestraßennetz enden, ihnen also lediglich eine Hinführungsfunktion innewohnt.

## Zu treffende Regelung mit der Bundesstraßenbauverwaltung

Die Bundesstraßenbauverwaltung schlägt vor, gemäß beigefügter Vereinbarung das Teilstück zwischen der bisherigen Anschlussstelle B 34/K 6332 und der bisherigen Anschlussstelle B 34/Gmeiniweg im Sinne einer Abstufung zur Kreisstraße zu regeln (im Abstufungskonzept als „von Netzknoten 8411 001 nach Netzknoten 8412 001 von Station 3,185 k. e. nach Station 4,618 k. e.“ bezeichnet). Die künftig vom Landkreis als Straßenbaulastträger/Eigentümer zu tragenden Kosten für diese Teilstrecke ergeben sich aus Folgendem:

- Betrieb und Unterhalt (entfallende Kostenzuordnung auf den Bund)
- Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- investive Maßnahmen im Sinne von baulichen Veränderungen, Lichtsignalanlagen etc.

Das bezeichnete Teilstück fällt dadurch auf, dass sowohl drei Lichtsignalanlagen als auch ein Radweg betroffen sind, wodurch die Kosten höher angesetzt werden müssen als bei einer durchschnittlichen Strecke. Darüber hinaus hatte sich die Gemeinde Grenzach-Wyhlen gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung dafür eingesetzt, dass die B 34 alt im Teilabschnitt der zuerst fertig zu stellenden Ortsumgehung Wyhlen bereits mit dieser Fertigstellung – also deutlich vor der Verkehrsfreigabe der Gesamtortsumgehungsstraße – abgestuft werde. Dies erfolgte vor dem Hintergrund von verkehrlich-/städtebaulichen Vorhaben für die bisherige Ortsdurchfahrt Wyhlen.

Vor diesem Hintergrund konnte zwischen dem Regierungspräsidium, der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und dem Landratsamt auf Fachebene zunächst keine Einigung über das Umstufungskonzept erzielt werden. Bei einem Gespräch zwischen den politischen Spitzen der Gemeinde und des Landkreises am 21.06.2017 wurde schließlich ein Kompromiss gefunden, für den nun die jeweiligen Gremien beteiligt werden sollen. Auf Seiten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen kommt es dabei auf die Zustimmung des Gemeinderats an.

Die Einigung lautet wie folgt:

- 1.) Die rechtliche Umsetzung der Abstufung des benannten Teilstücks der B 34 alt zur Kreisstraße wird für den spätestmöglichen Zeitpunkt angestrebt, insbesondere nicht zeitlich vor der Verkehrsfreigabe des Gesamtprojekts.
- 2.) Es ist gemeinsames Ziel des Landkreises und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, dass die Bundesstraßenbauverwaltung die beiden Knotenpunkte an den Stationen 3,185 k. e. und 4,618 k. e. (B 34 alt/Gmeiniweg sowie B 34 alt/K6332) auf ausschließlich ihre Kosten entsprechend der künftigen Verkehrsführung baulich anpasst.
- 3.) Seitens der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bestehen keine Erwartungen an den Landkreis, das abzustufende Teilstück bzw. die Knotenpunkte aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen umzugestalten. Bauliche Anpassungen, deren Aufwand durch die Gemeinde Grenzach-Wyhlen oder Dritte getragen wird, sind damit nicht ausgeschlossen.
- 4.) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen macht eine Aufstufung von Teilen des Gmeiniwegs zur Kreisstraße nicht geltend.

**Unter diesen Voraussetzungen wird empfohlen, die vorgelegte Vereinbarung mit der Bundesstraßenbauverwaltung abzuschließen.** Denn auf diese Weise kann der Landkreis Lörrach einen Teil dazu beitragen, dass der Bund zum Vorteil der gesamten Region in die Verantwortung für eine Ortsumgehung für Grenzach-Wyhlen einsteigt. Die Gemeinde wird auf Dauer für ihr Straßennetz unterstützt. Gleichzeitig kann unverhältnismäßiger Aufwand (vgl. Zeitpunkt sowie die Verantwortung für den Gmeiniweg) vermieden werden. Die Gemeinde wird ebenfalls eine Vereinbarung mit der Bundesstraßenbauverwaltung abschließen, in der es um die Abstufung von Teilstücken der B 34 alt zu Gemeindestraßen geht.

**Diese Empfehlung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats von Grenzach-Wyhlen ausgesprochen, der erst am Dienstag, 25.07.2017, einen Tag vor der Sitzung des Kreistags, tagen wird.**

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Ulrich Hoehler  
Erster Landesbeamter

■ Anlagen

- „Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Lörrach über die Übernahme der Straßenbaulast einer abzustufenden Teilstrecke der Bundesstraße B 34“ mit Anlage – Stand 06.07.2017